

Gemeinde Oberdischingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 DM.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,-- DM je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Zugfahrzeugs erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe der neuesten Sätze des Landesverbandes der Maschinenringe Baden-Württemberg.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine pauschale Entschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag in folgender Höhe gewährt:

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| a) Truppmannausbildung        | 200.-- DM |
| b) Truppführerausbildung      | 110.-- DM |
| c) Sprechfunkerausbildung     | 50.-- DM  |
| d) Atemschutzträgerausbildung | 100.-- DM |
| e) Maschinistenausbildung     | 110.-- DM |

(2) Im Übrigen wird für die Teilnahme an nicht in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

- von 10.-- DM für die ersten drei Stunden und

- von 5.-- DM für je weitere drei Stunden gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 14.-- DM/Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, mit der Verdienstausschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

|  |                |
|--|----------------|
| a) Feuerwehrkommandant                   | 250.-- DM/Jahr |
| b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 80.-- DM/Jahr  |
| c) Gerätewart                            | 200.-- DM/Jahr |

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrage nach höhere Entschädigung für ein Amt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger sowie deren Stellvertreter erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Entschädigung für Haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen ( § 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 14.-- DM/Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung aus Anlaß arbeitsmedizinischer  
Vorsorgeuntersuchungen

(1) Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde Oberdischingen.

(2) Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

§ 6

Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrtagen

Für die Teilnahme am Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtag erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 20.-- DM.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag zum 01.01.1994 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, den 25.11.1993

Bürgermeister

  
- Balleisen -

# Gemeinde Oberdischingen

## Alb-Donau-Kreis

### Satzung

#### Zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 7,50 EUR.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,- EUR je zu entschädigende Stunde.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine pauschale Entschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag in folgender Höhe gewährt:

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| a) Truppmannausbildung        | 105,-- EUR |
| b) Truppenführerausbildung    | 60,-- EUR  |
| c) Sprechfunkerausbildung     | 30,-- EUR  |
| d) Atemschutzträgerausbildung | 55,-- EUR  |
| e) Maschinistenausbildung     | 60,-- EUR  |

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im übrigen wird für die Teilnahme an nicht in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

- von 5,50 EUR für die ersten drei Stunden und

- von 2,50 EUR für je weitere drei Stunden gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,50 EUR/Stunde.

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, mit der Verdienstausschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

|  |                 |
|--|-----------------|
| a) Feuerwehrkommandant                   | 130,-- EUR/Jahr |
| b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 45,-- EUR/Jahr  |
| c) Gerätewart                            | 105,-- EUR/Jahr |

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrage nach höhere Entschädigung für ein Amt.

6. § 4 erhält folgende Fassung

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen ( § 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 7,50 EUR gewährt.

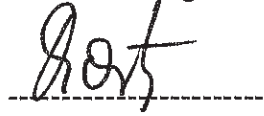
7. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme am Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtag erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 11,-- EUR.

8. Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, den 31. Okt. 2007



-----  
Droste  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.